

- (c) die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen, Dienststellen und Organisationen, die einen Teil der NSDAP bilden, ihr angeschlossen sind oder von ihr kontrolliert werden; deren Beamte sowie diejenigen ihrer leitenden Mitglieder oder Gönner, die von der Militärregierung besonders bezeichnet werden;
- (d) alle Personen für die Zeit, während der sie sich in Haft oder irgendeiner anderen Art von Verwahrung durch die Militärregierung befinden;
- (e) alle Organisationen, Klubs oder sonstigen Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind;-
- (f) abwesende Eigentümer nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, einschließlich der Vereinten Nationen und neutraler Regierungen, und Deutsche außerhalb Deutschlands;
- (g) alle anderen Personen, die durch Aufführung in Listen oder sonstwie von der Militärregierung besonders bezeichnet sind.

2. Vermögenswerte, die durch Zwang, ungerechtfertigte Beschlagnahme, Enteignung oder Plünderung übertragen wurden, gleichgültig, ob dies auf Grund der Gesetzgebung, durch angeblich gesetzliche Verfahren oder sonstwie geschah, unterliegen ebenfalls der Beschlagnahme hinsichtlich des Besitzes oder Eigentums, der Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung.

%

## ARTIKEL II

### Verbotene Handlungen

3. Niemand darf Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben oder annehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören oder den Besitz, die Verwahrung oder Kontrolle darüber aufgeben; es sei denn, daß dieses in, dem Gesetz vorgesehen ist oder eine Genehmigung, Ermächtigung oder Weisung der Militärregierung vorliegt, nämlich:

- (a) Vermögen der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Art;
- (b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder jeiner ähnlichen politischen Unterabteilung;
- (c) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle von Institutionen,, die dem öffentlichen Gottesdienst, karitativer Tätigkeit, der Erziehung und der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind;
- (d) Vermögensgegenstände, die wertvolle oder bedeutende Kunst- oder Kulturgegenstände sind, gleichgültig, wer Eigentumsrecht daran hat oder Kontrolle darüber ausübt.